

Nr. 61

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Trier

Die Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Trier vom 19. Oktober 2006 (KA 2006 Nr. 178; HdR Nr. 431.2) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Ordnung

§ 8 Vorstand erhält folgende Fassung:

§ 8 Vorstand

(1) Jeder Kirchenchor hat einen Vorstand. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenchores zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit anderer Gremien oder Personen gegeben ist. Er führt die Beschlüsse der Chorversammlung durch. Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7 Absatz 7 entsprechend.

(2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:

- a) der Präses und
- b) der Chorleiter.

(3) Präses ist der Pfarrer. Er kann dieses Amt einem anderen hauptamtlichen Seelsorger übertragen.

(4) Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgen nach den in der Diözese Trier geltenden Bestimmungen.

(5) Dem Vorstand sollen ferner nach Möglichkeit folgende gewählte Mitglieder angehören:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) Beiräte, soweit erforderlich.

(6) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 5 werden durch die Chorversammlung gemäß § 7 gewählt. Bei der Wahl entscheidet die Chorversammlung über die Dauer der Amtszeit des Vorstands, die mindestens ein Jahr sein muss und höchstens fünf Jahre betragen darf.

(7) Die Wahl kann alternativ auch derart erfolgen, dass die Chorversammlung Vorstandsmitglieder wählt, ohne dass dem jeweiligen Vorstandmitglied von der Chorversammlung eine bestimmte Aufgabe im Sinne von § 9 Absatz 3 bis 6 zugewiesen wird. In diesem Falle verteilen die Vorstandsmitglieder die im Vorstand anfallenden Arbeiten und Aufgaben unter sich nach ihrer eigenen Entscheidung, wobei bestimmte Aufgaben auch gemeinschaftlich von mehreren Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Ämter nach Absatz 5 nur teilweise besetzt werden können.

(8) Findet sich niemand, der bereit ist, die Aufgaben des Kassenwartes nach § 9 Absatz 5 wahrzunehmen, so übernimmt der Verwaltungsrat (Kirchengemeinderat) der Kirchengemeinde die Verwaltung der Chorkasse.

(9) Ist im Übrigen wegen unzureichender Besetzung des Vorstandes eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben oder eine gedeihliche Chorarbeit nicht mehr möglich, so ist die Chorversammlung nach § 17 einzuberufen. Diese hat zu prüfen, ob eine Auflösung des Chores geboten ist.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2014

(Siegel)



Bischof von Trier